



queerKastle
Karlsruher Zentrum für queere Vielfalt

Vereinssatzung

queerKastle e. V.
Karlsruher Zentrum für queere Vielfalt

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 5	Beiträge	5
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Mitgliederversammlung	6
§ 8	Vorstand	7
§ 9	Beirat	9
§ 10	Sprechendenteam	11
§ 11	Besondere Vertretung(en)	12
§ 12	Kassenprüfung	12
§ 13	Änderung von Satzung und Zukunftsvision, Auflösung	13

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**queerKastle**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gesetzlichen Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden, insbesondere durch die Unterstützung von queeren Menschen, also Personen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, vielfältigen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten, Geschlechtsausdrücken und Geschlechtsmerkmalen, wie z. B. lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter*, pansexuell, nicht-binär, asexuell, polyamorös, aromantisch oder agender.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Aufbau und den Betrieb eines Begegnungszentrums in Karlsruhe;
 - b) die Vernetzung von queeren Menschen und Vereinen in und um Karlsruhe;
 - c) die Repräsentation queerer Bedürfnisse gegenüber Stadt, Öffentlichkeit und Wirtschaft;
 - d) die Bündelung existierender und die Schaffung neuer Angebote für Beratung und Hilfestellung;
 - e) die Veranstaltung von Vorträgen, Workshops, Diskussionsrunden und ähnlichem, sowie die Bereitstellung von Materialien zur Aufklärung und Informationsweitergabe;
 - f) die Schaffung eines Safe Space, also eines Raums ohne Angst vor Diskriminierung oder Gewalt;
 - g) die Aufarbeitung von und das Gedenken an queere Geschichte; und
 - h) die Unterstützung von und Kooperation mit Personen und Vereinigungen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist weder konfessionell, weltanschaulich noch parteipolitisch gebunden.
- (8) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.

- (9) Personen mit einer Mitgliedschaft erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens, wenn sie aus dem Verein ausscheiden oder sich der Verein auflöst.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder und
 - a) fördernde Mitglieder.
- (2) Natürliche Personen können ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins werden. Eingetragene, gemeinnützige Vereine können ebenfalls ordentliches Mitglied werden. Sonstige juristische Personen können nur förderndes Mitglied des Vereins werden.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft als ordentliches und förderndes Mitglied ist unzulässig.
- (4) Fördernde Mitglieder haben kein aktives Wahl- und Stimmrecht.
- (5) Wechsel von ordentlicher zu fördernder Mitgliedschaft und umgekehrt:
Die Mitgliedschaft kann durch Antrag in Textform an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals zum Beginn des darauffolgenden Quartals umgestellt werden.
- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag in Textform unter Angabe der gewünschten Mitgliedschaft an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet und diese in Textform bestätigt. Mit Erhalt dieser Bestätigung beginnt die Mitgliedschaft.
- (7) Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person ist schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs haben jugendliche ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Person die – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (8) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige, postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung des Namens und der Adressdaten unverzüglich in Textform zu informieren. Den Vornamen und die Anrede gibt das Mitglied selbstbestimmt an.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag, falls Mitgliedsbeiträge erhoben werden, trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein in irgendeiner Weise geschädigt oder gegen seine Interessen, die Satzung oder die Inhalte der Zukunftsvision schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Anlass dazu gibt.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mittels schriftlicher Stellungnahme Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein kann, nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erheben.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen – insbesondere ihre Höhe und Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine **Beitragsordnung** zu erlassen.
- (4) Über Beitragsermäßigungen, -stundungen oder -befreiungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und das Sprechendenteam.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In dieser hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann, für jede Mitgliederversammlung gesondert, ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Kassenprüfung;
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfenden;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfung (gemäß Wahlordnung);
 - e) Bestimmen der Mitgliedsbeiträge bzw. Erlassen, Ändern und Aufheben einer Beitragsordnung, sofern beschlossen und/oder vorhanden;
 - f) Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben einrichten und die Arbeitsgruppen-Mitglieder wählen, Arbeitsgruppen ändern und auflösen;
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen eine Nichtaufnahme oder einen Ausschluss durch den Vorstand;
 - h) Behandeln von Anträgen der Mitglieder und des Vorstands;
 - i) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereins;
 - j) Durchführen von Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins;
 - k) Beschlussfassung zur Gründung einer Betriebsgesellschaft sowie Feststellung des Gesellschaftsvertrages;
 - l) Beschluss über die Zukunftsvision und Änderungen daran.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Person mit Vorsitz im Vorstand – falls sie verhindert ist, ihre Stellvertretung – beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine versammlungsleitende Person, eine Person zur Mandatsprüfung und eine protokollführende Person. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 4 angekündigt wurden, sind von einer kurzfristigen Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller gültig abgegebenen Ja-Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Abstimmungsart bestimmt die versammlungsleitende Person. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (8) In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Mitgliederversammlung durch Bild- und Tonübertragung (z. B. Online-Videokonferenz) durchgeführt werden. In der Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über die Teilnahme- und Zugangsmöglichkeiten hinreichend zu informieren. Zudem sind rechtlich abgesicherte elektronische Wahlformen möglich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung einzeln in folgende Ämter gewählt werden:
 - a) eine Person mit Vorsitz,
 - b) eine Person mit Stellvertretung,
 - c) eine Person mit Kassenführung/Verantwortung für die Finanzen, und
 - d) der*die Sprechende des Vorstands (Mitglied im Sprechendenteam).
- (2) Darüber hinaus können auf der Mitgliederversammlung weitere Personen in den Vorstand gewählt werden, die kein besonderes Amt gemäß Absatz 1 besitzen. Die genaue Anzahl aller Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl per Beschluss fest.
- (3) Die Besetzung soll Diversität aufweisen, und zwar wie folgt:
 - a) bei drei Mitgliedern mindestens eine Frau* und
 - b) im Übrigen mindestens 50 % paritätische Besetzung, wobei Personen, deren selbst gewusstes Geschlecht, von dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht (z. B. trans*-Personen), entsprechend ihrer selbst gewussten Geschlechtsidentität zugeordnet werden.

- c) Personen, die sich weder ausschließlich dem weiblichen noch ausschließlich dem männlichen Geschlecht zuordnen können oder wollen, treten zu einer paritätischen Besetzung hinzu.
 - d) Darüber hinaus soll der Vorstand möglichst die gesamte Diversität des queeren Spektrums in der Besetzung abbilden.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder, die auf der entsprechenden Mitgliederversammlung ein Stimmrecht haben, können Vorstandsmitglieder werden.
- (5) Die ordentliche Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Alle nach § 8 Abs. 1 und 2 gewählten Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt und bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind im Falle der Vertretung des Vereins gegenüber einer Betriebsgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit, sofern der Verein Alleingesellschafter der Betriebsgesellschaft ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der ordentlichen Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche ordentliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Scheidet eine Person mit einem besonderen Amt gemäß Absatz 1 aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand eine Person des Vorstands, die dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts;
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, z. B. Hausordnung, Geschäftsordnungen (z. B. für Arbeitsgruppen), Benutzungsordnungen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Beirats und der Beitragsordnung;
 - g) Ausübung der Stimmrechte des Vereins in der Gesellschafterversammlung von Betriebsgesellschaften; und
 - h) Bestätigung der Mitgliederliste des Beirats.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Person im Vorsitz – falls sie verhindert ist, durch ihre Stellvertretung – in Textform oder fernmündlich einzuberufen sind.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (12) Wenn es die wirtschaftliche Situation zulässt, kann an die Vorstandsmitglieder eine gesetzliche Ehrenamtszuschale bezahlt werden.
- (13) Die Sprechende Person des Beirats wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Sofern keine Mitgliedschaft bei queerKastle besteht, ist deren Anwesenheit nur bei Tagesordnungspunkten zulässig, die keine vereinsinterne, vertrauliche Daten betreffen. Die Sprechende Person des Beirats darf Punkte fristgerecht auf die Tagesordnung setzen, sofern diese in den Themenbereich der Außenkommunikation für die Community fallen.

§ 9 Beirat

- (1) Das Hauptziel des Beirats ist die Findung einer gemeinsamen, repräsentativen Stimme der queeren Gruppierungen und Vereine im Raum Karlsruhe im Sinne der Zweckverwirklichung nach § 2 Abs. 4b. Zur Erfüllung dieser Aufgabe nimmt der Beirat Vertreter*innen entsprechender Gruppen als Beiratsmitglieder auf und veranstaltet regelmäßige Sitzungen, welche sowohl zur internen Diskussion und Beschlussfassung als auch zum Austausch mit eingeladenen Gästen dienen.
- (2) Der Beirat wählt eine Sprechende Person, welche als Teil des Sprechendenteams die Interessen und Beschlüsse des Beirats auch außerhalb der Plena gegenüber queerKastle e.V. und Öffentlichkeit vertritt.
- (3) Der Beirat hat keinen direkten Einfluss auf das Tagesgeschäft des Vereins.
- (4) Der Beirat gibt sich selbst eine **Geschäftsordnung**. Bei Änderungen dieser ist die aktuelle Fassung dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Der Beirat fasst Beschlüsse ausschließlich durch Abstimmung auf Beiratssitzungen. Jede ordnungsgemäß geladene Beiratssitzung ist beschlussfähig. Zu Sitzungen des Beirats sind alle Beiratsmitglieder mindestens eine Woche im Voraus einzuladen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Beirat ist unabhängig vom Mitgliedsstatus bei queerKastle e.V. Es gilt eine Beschränkung auf maximal 30 Mitglieder und folgende Personengruppen:
 - a) gemeinnützige, juristische Personen, deren festgelegter Zweck im Einklang mit der Zukunftsvision von queerKastle steht; oder
 - b) natürliche Personen als Repräsentant*innen nicht-rechtsfähiger queerer Gruppen und Netzwerke.

Im Falle b) ist eine Vertretung einer Gruppierung durch mehrere natürliche Personen gleichzeitig nicht zulässig. Weiterhin ist die Mitgliedschaft der natürlichen Person an o.g. externe Funktion als Repräsentant*in gebunden. Fällt diese Funktion weg, so muss über die Mitgliedschaft im Beirat neu entschieden werden. Aktive Vorstände des Vereins sind von der Mitgliedschaft im Beirat ausgeschlossen, haben aber das Recht an Beiratssitzungen teilzunehmen.

- (7) Der Beirat führt eine Mitgliederliste und kann eigenständig beschließen, dass neue Mitglieder in den Beirat aufgenommen oder bestehende Mitglieder aus dem Beirat ausgeschlossen werden sollen. Die Aufnahme oder der Ausschluss von Beiratsmitgliedern wird erst wirksam, nachdem der Vorstand die entsprechende Änderung der Mitgliederliste des Beirats in Textform bestätigt hat. Für die konstituierende Beiratssitzung gilt eine Sonderregelung gemäß Absatz 8.
- (8) Zur Gründung oder Neugründung des Beirats wird vom Vorstand eine konstituierende Beiratssitzung einberufen. Bei dieser benennt und bestätigt der Vorstand Anwesende direkt als Beiratsmitglieder, welche auf derselben Sitzung die erste Geschäftsordnung des Beirats mit einer 3/4-Mehrheit beschließen.
- (9) Beirat und Vorstand haben die gemeinsame Verantwortung, aktiv und konstruktiv zusammenzuarbeiten. Um dies langfristig sicherzustellen, gelten folgende, formelle Kontrollmechanismen:
 - a) Nachdem der Beirat die Aufnahme oder den Ausschluss von Beiratsmitgliedern beschlossen hat, muss er dem Vorstand eine entsprechende Änderung der Mitgliederliste in Textform zukommen lassen. Der Vorstand muss diese Änderung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt in Textform bestätigen oder deren Bestätigung schriftlich verweigern. Kommt der Vorstand dem nicht fristgerecht nach, so gilt die Änderung der Mitgliederliste des Beirats automatisch als bestätigt.
 - b) Eine Bestätigung der Mitgliederliste des Beirats durch den Vorstand gilt für 2 Jahre. Danach ist eine explizite Verlängerung um weitere 2 Jahre durch den Vorstand in Textform notwendig.
 - c) Verweigert der Vorstand eine Bestätigung oder deren Verlängerung, so muss er dies schriftlich gegenüber Beirat und Vereinsmitgliedern von queerKastle begründen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird dann endgültig darüber entschieden. Bis zu dieser Entscheidung gilt in diesem Fall die zuletzt bestätigte Mitgliederliste.
 - d) Wird die bestehende Mitgliederliste des Beirats durch die Mitgliederversammlung endgültig nicht verlängert, so hat dies die direkte Auflösung des Beirats zur Folge.

§ 10 Sprechendenteam

- (1) Das Sprechendenteam von queerKastle e.V. soll als Schnittstelle in der Kommunikation zwischen der queeren Community und der Stadt, Wirtschaft und breiteren Gesellschaft im Raum Karlsruhe dienen und damit die Zweckverwirklichung gemäß § 2 Abs. 4c für den Verein umsetzen.
- (2) Das Sprechendenteam gilt als führend bei jeder Außenkommunikation von queerKastle e.V. im Namen der queeren Community im Raum Karlsruhe. Für bestimmte Themenkomplexe oder Kommunikationskanäle kann die Kommunikation an Expert*innen delegiert werden.
- (3) Zur bestmöglichen Repräsentation der queeren Community setzt sich das Sprechendenteam aus einer*einem gewählten Sprechenden des Beirats und einer*einem gewählten Sprechenden des Vorstandes zusammen.
- (4) Beide Sprechende können unabhängig voneinander gewählt werden. Die genaue Art der Bestellung wird für den*die Sprechende*n des Vorstandes in § 8 dieser Satzung und für den*die Sprechende*n des Beirats in der Geschäftsordnung des Beirats definiert. Die ordentliche Amtszeit darf für beide maximal 2 Jahre betragen.
- (5) Das Sprechendenteam hat folgende Rechte und Pflichten:
 - e) Grundsätzliche Nutzung der offiziellen Kommunikationskanäle von queerKastle e.V. für die einheitliche Außendarstellung;
 - f) Regelmäßiger Austausch mit dem Vorstand von queerKastle e.V.;
 - g) Bericht über die aktuellen Tätigkeiten des Beirats auf der Mitgliederversammlung (kann an Beiratsmitglieder delegiert werden);
 - h) Fristgerechte Einladung zu Treffen des Beirats (kann an Beiratsmitglieder delegiert werden); und
 - i) Teilnahme an Vorstandssitzungen und fristgerechte Einreichung von Tagesordnungspunkten zu diesen.
- (6) Grundsätzlich gilt, dass das Sprechendenteam mit einer Stimme nach außen spricht. Damit ist für jede offizielle Stellungnahme ein Konsens beider Sprechenden notwendig.

§ 11 Besondere Vertretung(en)

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine geschäftsführende Person sowie gegebenenfalls eine oder mehrere stellvertretende geschäftsführende Personen als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB bestellen. Der Wirkungskreis umfasst alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten.
- (1) Die geschäftsführende Person ist gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB berechtigt.
- (2) Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Geschäftsordnung für die geschäftsführende Person bestimmt.
- (3) Die geschäftsführende Person ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Personen zur Kassenprüfung für das Folgejahr. Die Kassenprüfenden haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Bücher des Vereins zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfenden berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Dabei ist insbesondere auf die handels- und steuerrechtliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie auf die satzungsgemäße Mittelverwendung und das Ergebnis der steuerlichen Veranlagung einzugehen. Bei Beanstandung ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Änderung von Satzung und Zukunftsvision, Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung oder der Zukunftsvision muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die per Beschluss das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft spendet, welche den Zweck der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (gemäß § 52 Abs.2 Nr.10 AO) verfolgt.